

Honorar- und Gebührenordnung des Kreismedienzentrums (KMZ) im Landkreis Nienburg/Weser

vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 111 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 3 der Satzung des Kreismedienzentrums des Landkreises Nienburg/Weser, hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser auf seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Honorar- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Angebote

1. Ein Angebot ist eine (pädagogische) Leistung des Kreismedienzentrums (KMZ).
2. Ein Angebot ist auch die Bereitstellung von Personal und/oder Honorarkräften zur Begleitung der „Lernräume der Zukunft“.
3. Die Form und Dauer des pädagogischen Angebots werden durch den*die zuständige*n pädagogische*n Mitarbeiter*in (Bildungsmanager*in Medienpädagogik) verantwortet.
4. Angebote werden in Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten erfasst.
5. Angebote werden so geplant, dass eine Förderfähigkeit nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung.
6. Angebote werden für mindestens 7 Teilnehmer*innen (TN*innen) geplant. Unter 7 TN*innen muss die Fachbereichsleitung zustimmen.
7. Die Notwendigkeit eines KMZ sowie der Verleih von Medien sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

§ 2 Honorare und Gebühren

1. Honorare und Gebühren von Angeboten des Kreismedienzentrums (KMZ) basieren auf der jeweils aktuellen Fassung der Honorar- und Gebührenordnungen der Volkshochschule des Landkreises Nienburg/Weser.
2. Voraussetzungen für eine kostenfreie Nutzung des Serviceangebotes des Kreismedienzentrums ist die Zugehörigkeit zu Schulen, Behörden, öffentlich-rechtlich anerkannten Organisationen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, Kirchengemeinden sowie gemeinnützigen bzw. eingetragenen Vereinen im Landkreis Nienburg. Gehört der/die Nutzende keiner dieser Institutionen an, können Angebote, die keine Honoraraufwendungen nach sich ziehen, gebührenfrei angeboten werden.
3. Für Angebote, die durch Personal des Landkreises erbracht werden, können analog zur Gebührenordnung der vhs Gebühren erhoben werden.
4. Für den Verleih von Medien, die im Rahmen von Projekten angeschafft wurden, kann eine angemessene Verleihgebühr erhoben werden, die sich anhand des Anschaffungswertes orientiert.
5. Für Beschädigungen haften die Nutzer*innen bzw. die Entleiher*innen.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Nienburg, den 13.12.2024

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat